

Bewilligungsgrundsätze
Sportförderung „Initialzündung“
in der Bürgerstiftung Volksbank Pinneberg-Elmshorn
„Zusammen geht mehr!“

1) Zur Förderung sportlicher Aktivitäten der gemeinnützigen Sportvereine stellt die Bürgerstiftung Volksbank Pinneberg-Elmshorn Spenden zur Verfügung.

2) Antragsberechtigt sind alle gemeinnützigen und eingetragenen Sportvereine sowie die aus ihnen betriebenen gemeinnützigen Spielgemeinschaften im Geschäftsgebiet der Volksbank Pinneberg-Elmshorn eG, die Mitglied in den zuständigen Kreissportverbänden sind.

3) Im Rahmen der vorhandenen Mittel können zweckgebundene Spenden zur Förderung des Sports gemäß des Stiftungszweckes der Bürgerstiftung Volksbank Pinneberg-Elmshorn für folgende Zwecke gewährt werden:

- Erstausrüstung bei Aufnahme neuer Sportarten in dem jeweiligen Verein,
- Anschaffung von Verbrauchsmaterialien,
- Anschaffung von Sportkleingeräten.

Vorrangig sollen neue Ideen gefördert werden, die sogenannten Initialzündungen, die aufgrund des Konzeptes nachhaltig erfolgversprechend erscheinen.

Anträge auf Bewilligung des Zuschusses sind schriftlich zu stellen.

Stichtage für den Eingang der Antragsunterlagen sind der 15.02., 15.05., 15.08. und der 15.11. jedes Jahres.

Der Vorstand sichtet die Anträge. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Anträge können ohne Begründung abgelehnt werden. Dies gilt insbesondere für Anträge, die in unveränderter Form nach erfolgter Ablehnung erneut eingereicht werden. Zuschussmöglichkeiten durch die Gemeinde oder den Landessportverband Schleswig-Holstein (LSV) sind vorrangig zu nutzen und im Finanzierungsplan aufzuführen. Sollte keine Förderung über diese möglich sein, ist eine Begründung erforderlich. Über die Förderung entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit dem Kreissportverband Pinneberg e.V.

Im Rahmen einer Öffentlichkeitsveranstaltung der Bürgerstiftung Volksbank Pinneberg-Elmshorn, zu der die geförderten Antragsteller einen Vertreter entsenden, werden die Vorhaben dargestellt.

Spenden können zurückgefordert werden, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung die Gemeinnützigkeit nicht gegeben war oder eine Überfinanzierung entstanden ist. Eine Zuwendungsbestätigung ist erforderlich.

Alle bewerbungsrelevanten Informationen sowie den Förderantrag finden Sie auf unserer Homepage www.buergerstiftung-pinneberg.de.

Pinneberg, den 19. Februar 2016